Alles auf einen Blick

Informationen zur Seemannskasse





INHALTSVERZEICHNIS

Einführung
Was ist die Seemannskasse? 6
Versicherte
Wer ist in der Seemannskasse versichert?
Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern
Freiwillige Versicherung
Befreiung von der Beitragspflicht
Erstattung der Beiträge
Leistungen
Überbrückungsgelder und ergänzende Leistungen11
Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres
Überbrückungsgeld als Differenzbetrag bei geringerem Arbeitslosengeld I 13
Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich
Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich
Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze
Leistungszuschlag

Anspruchsvoraussetzungen

Vollendung des 56. Lebensjahres	18
Ausscheiden aus der Seefahrt	18
Anspruch auf Rente	19
Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen	19
Wartezeit	20
Antragstellung	21
Anspruch auf Arbeitslosengeld I	22
Überbrückungsgeld auf Zeit	26
Die Anspruchsvoraussetzungen im Überblick	27
Beginn der Leistungen	28
Kranken- und Pflegeversicherung	
Krankenversicherung bei Überbrückungsgeldbezug	29
Pflegeversicherung bei Überbrückungsgeldbezug	30

Anrechnung von Leistungen, Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes

Welche Leistungen werden angerechnet?	
Wann wird das Überbrückungsgeld gemindert?	
Mitteilungs- und Antragspflichten	
Überbrückungsgeld und Steuern	
Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten	. 41
Berechnungsbeispiele Abschlagsausgleich – Einmalzahlung	46
Auskunft und Beratung	50

Einführung

Was ist die Seemannskasse?

Die Seemannskasse ist ein wichtiger Teil des sozialen Schutzes der Seeleute und ergänzt das deutsche Sozialversicherungssystem. 1974 von der See-Berufsgenossenschaft eingerichtet, wurde die Seemannskasse im Zuge der Organisationsreform in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 1. Januar 2009 an in die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See integriert.

Seeleute, die bereits vor Erreichen einer Altersgrenze für eine Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Seefahrt ausscheiden, erhalten unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag ein Überbrückungsgeld sowie weitere ergänzende Leistungen. Damit trägt die Seemannskasse den speziellen Anforderungen und Bedingungen der Schifffahrt Rechnung, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden.

Die Aufgaben der Seemannskasse werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Regionaldirektion Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg wahrgenommen.

Versicherte

Wer ist in der Seemannskasse versichert?

Seeleute sind während ihrer Fahrtzeiten auf Seeschiffen unter deutscher Flagge in der Seemannskasse versichert, sofern sie rentenversicherungspflichtig beschäftigt und bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft unfallversichert sind.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Seeleute auch während der Fahrtzeiten auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge in der Seemannskasse versichert, insbesondere bei:

- Seefahrtzeiten mit der sogenannten "Ausstrahlungsversicherung" oder
- Seefahrtzeiten mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Antragsversicherung, soweit diese auch die Seemannskasse umfasst.

Informationen über die besonderen Voraussetzungen in diesen Fällen entnehmen Sie bitte dem "Merkblatt zur Versicherung kraft Ausstrahlung und zur Antragsversicherung für Seeleute auf Schiffen unter ausländischer Flagge". Sie können dieses Merkblatt auch im Internet unter www.kbs.de/ Speziell für Arbeitgeber/Informationen für Seefahrtsbetriebe/Rundschreiben und Merkblätter abrufen.

Eine in der Seefahrt ausgeübte geringfügige Beschäftigung begründet keine Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Dagegen sind Seeleute, die eine Beschäftigung auf Seeschiffen in der sogenannten "Gleitzone" mit einem Verdienst zwischen 400,01 bis 800,00 Euro monatlich ausüben, in der Seemannskasse versichert.

Küstenschiffer und Küstenfischer im Haupterwerb, für die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung besteht, sind ebenfalls in der Seemannskasse versichert.

Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern

Ab 1. Januar 1992 wurde die Seemannskasse auf Grund des Einigungsvertrages (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands vom 31. August 1990) auch für Seeleute auf den in den neuen Bundesländern beheimateten Schiffen geöffnet. Dieser Personenkreis kann Versicherungszeiten im Sinne der Satzung der Seemannskasse daher erst ab 1. Januar 1992 erwerben.

Die nach der Satzung versicherten Seefahrtzeiten werden mit entsprechenden Seefahrtzeiten in den neuen Bundesländern (auch unter DDR-Flagge) zusammengerechnet, sofern der Seemann für mindestens ein Jahr versicherungspflichtig nach der Satzung beschäftigt war und nicht vor dem 31. Dezember 1992 aus der Seefahrt ausgeschieden ist.

Unter "entsprechenden Zeiten" sind solche seemännischen Beschäftigungszeiten zu verstehen, die auch in den alten Bundesländern als

Versicherungszeiten im Sinne der Satzung der Seemannskasse zu berücksichtigen wären. So gehören zum Beispiel seemännische Beschäftigungen als Zivilangestellter auf den Schiffen der Nationalen Volksarmee nicht zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten. Auch in den alten Bundesländern waren diese Seefahrtzeiten keine Zeiten im Sinne der Satzung. Seefahrtzeiten auf den Fährschiffen der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Bundesbahn werden vom Zeitpunkt der jeweiligen Privatisierung (1. April 1993 bzw. 1. Januar 1994) an für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet. Vor diesen Stichtagen handelte es sich nicht um satzungsmäßige Fahrtzeiten, da keine Unfallversicherung bei der See-Berufsgenossenschaft bestand bzw. bestanden hätte. Hiervon ausgenommen sind seemännische Beschäftigte in der Restauration.

Freiwillige Versicherung

Eine freiwillige Versicherung in der Seemannskasse ist nicht möglich.

Befreiung von der Beitragspflicht

Seeleute, welche die Voraussetzungen für den Bezug des Überbrückungsgeldes bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze nicht mehr erfüllen können, werden auf Antrag von der Beitragspflicht in der Seemannskasse befreit. Die Befreiung wird vom Tage des Beginns des Beschäftigungsverhältnisses an wirksam, wenn der Antrag auf Befreiung innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Beschäftigungsverhältnisses gestellt wird. Wird der Antrag später

gestellt, beginnt die Beitragsfreiheit erst mit dem Tag, an dem der Antrag bei der Seemannskasse eingeht.

Ein Antragsvordruck für die Befreiung kann im Internet unter www.kbs.de/seemannskasse abgerufen werden.

Erstattung der Beiträge

Bereits in die Seemannskasse gezahlte Beiträge können nicht erstattet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für Leistungen aus der Seemannskasse noch erfüllt werden können oder nicht.

Leistungen

zwischenstaatlichem Recht

Überbrückungsgeld

Leistungszuschlag

Überbrückungsgelder und ergänzende Leistungen

- Überbrückungsgeld in Höhe der Regelaltersrente ohne ausländische Zeiten nach über- oder
- Überbrückungsgeld als Differenzbetrag Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem höheren "fiktiven"
- Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich Unterschiedsbetrag zwischen der wegen vorzeitiger Inanspruchnahme geminderten Rente und der ungeminderten Rente
- Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich Einmalzahlung mit Vollendung des für die Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters, wenn ein Anspruch auf den Abschlagsausgleich bestand
- Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze ca. die Hälfte einer ab Erreichen der Regelaltersrente errechneten Rente
- 9 % des Zahlbetrages der Leistung (ab 1. Januar 2010). Bis zum 31. Dezember 2009 beträgt der Leistungszuschlag 7,5 %.

Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres Grundlage für die Berechnung

Das Überbrückungsgeld wegen Vollendung des 56. Lebensjahres wird in Höhe einer Regelaltersrente ohne Zurechnungszeit und ohne Zeiten nach über- und zwischenstaatlichen Vorschriften gezahlt. Zugrunde gelegt wird der Stand des Versicherungskontos in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Zeitpunkt des Beginns des Überbrückungsgeldes. Es ist daher besonders wichtig, dass Sie sich rechtzeitig um die lückenlose Klärung Ihres Rentenversicherungskontos bemühen und bei den Ermittlungen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See mitwirken.

Anpassung

Das Überbrückungsgeld nimmt an den Rentenanpassungen in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht teil.

Versorgungsausgleich

Die Vorschriften des Versorgungsausgleichs im Falle einer Ehescheidung und des Ehegattensplittings finden auf das Überbrückungsgeld keine Anwendung.

Auskunft zum Überbrückungsgeld und zur Rente

Haben Sie die Wartezeit für das Überbrückungsgeld erfüllt, können Sie neben der Auskunft über die Höhe Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Information über das Überbrückungsgeld erhalten. Wurde noch

keine Rentenauskunft erteilt, können Sie diese bei der Deutschen Rentenversicherung-Knappschaft-Bahn-See beantragen. Sie werden dann auch über die voraussichtliche Höhe des Überbrückungsgeldes informiert. Für eine verbindliche Information muss Ihr Rentenversicherungskonto geklärt sein. Die Auskünfte beziehen sich immer auf den jeweiligen Stand des Rentenkontos. Zukünftige Rentenversicherungszeiten können nicht – auch nicht als Prognose – in die Auskünfte einbezogen werden.

Überbrückungsgeld als Differenzbetrag bei geringerem Arbeitslosengeld I

Die Seemannskasse zahlt die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und einem höheren fiktiv berechneten Überbrückungsgeld für die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Bedingung ist, dass alle Voraussetzungen für das Überbrückungsgeld erfüllt sind. Bei der Berechnung des Differenzbetrages ist der tatsächliche Zahlbetrag des Arbeitslosengeldes I oder einer vergleichbaren ausländischen Leistung maßgebend.

Dem Antrag auf Zahlung des Differenzbetrages müssen Sie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über Beginn, Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldes I beifügen. Jede Änderung dieser Leistung ist der Seemannskasse sofort mitzuteilen. Endet der Anspruch auf Arbeitslosengeld I, wird das Überbrückungsgeld anschließend gegebenenfalls in voller Höhe gezahlt.

Seit dem 1. Februar 2006 besteht für bestimmte Personenkreise die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung in der Arbeitslosenversicherung. Nähere Informationen erhalten Sie bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit. Ansprüche auf Arbeitslosengeld I, die aus dieser freiwilligen Versicherung entstehen, werden ebenfalls wie oben dargestellt berücksichtigt.

Überbrückungsgeld als Abschlagsausgleich

In der gesetzlichen Rentenversicherung werden die Altersgrenzen für nahezu alle Altersrenten angehoben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Altersrente vorzeitig ab dem 60. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 18 %. Auch bei Renten wegen voller Erwerbsminderung, die vor dem 63. Lebensjahr beginnen, müssen Sie Rentenabschläge in Kauf nehmen.

Die Broschüre der Deutschen Rentenversicherung "Die richtige Altersrente für Sie" informiert Sie über die Anspruchsvoraussetzungen der Altersrenten, die Anhebung der Altersgrenzen und über die Höhe des Rentenabschlags.

Bis zum Beginn der Regelaltersrente zahlt Ihnen die Seemannskasse den Betrag als Überbrückungsgeld, um den sich die Altersrente bzw. die Rente wegen voller Erwerbsminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert hat. Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze wird der Rentenabschlag also voll ausgeglichen.

Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich

Hat ein Anspruch auf einen laufenden Abschlagsausgleich bestanden, erfolgt nach Erreichen der Regelaltersgrenze ein weiterer halber Ausgleich durch eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist die Hälfte des Betrages, der in die Rentenversicherung eingezahlt werden müsste, um die Rentenminderung wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auszugleichen. Über die Einmalzahlung kann grundsätzlich frei verfügt werden. Mit dem gezahlten Einmalbetrag kann aber auch die monatliche Rentenminderung zur Hälfte ausgeglichen werden.

Die Seemannskasse empfiehlt eine gründliche Abwägung der Entscheidung, ob die Einmalzahlung in die Rentenversicherung eingezahlt und damit eine Erhöhung der Altersrente und gegebenenfalls eine entsprechend höhere Hinterbliebenenrente erzielt wird oder man sich die Einmalzahlung auszahlen lässt. Die Einmalzahlung ist eine beitragspflichtige Einnahme im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Über die daraus von Ihnen zu zahlenden Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entscheidet Ihre Krankenkasse.

Versterben Sie vor Erreichen der Regelaltersgrenze, wird die laufende Zahlung des Abschlagsausgleichs mit Ablauf des Sterbemonats eingestellt. Ihre rentenberechtigten Hinterbliebenen erhalten dann die bereits genannte Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung. Diese kann von den Hinterbliebenen nicht in die Rentenversicherung eingezahlt werden.

Berechnungsbeispiele für die Höhe einmaliger Abschlagsausgleiche finden Sie am Ende der Broschüre.

Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze

Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird in Anlehnung an das Überbrückungsgeld (56. Lebensjahr) ebenfalls wie eine Regelaltersrente berechnet. Allerdings ist sie in der Höhe auf die Hälfte begrenzt. Bei der Berechnung wird auf den Beginn der individuell maßgeblichen Regelaltersgrenze abgestellt.

Leistungszuschlag

Für Bezugszeiten ab dem 1. Januar 2005 gewährt die Seemannskasse auf alle Leistungen (auch Einmalzahlungen) einen pauschalen Leistungszuschlag. Der Leistungszuschlag unterliegt genau wie das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Anspruchsvoraussetzungen

Vollendung des 56. Lebensjahres

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen können Sie frühestens nach Vollendung des 56. Lebensjahres erhalten.

Der Abschlagsausgleich wird in der Regel zusätzlich zu einer geminderten Altersvollrente gezahlt, d. h. frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr. Wird eine Rente wegen Erwerbsminderung bewilligt, die wegen der vorzeitigen Inanspruchnahme gemindert ist, ist der frühestmögliche Beginn das vollendete 56. Lebensjahr. Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird frühestens ab Erreichen der für Sie geltenden Regelaltersgrenze geleistet.

Ausscheiden aus der Seefahrt

Um Leistungen erhalten zu können, müssen Sie zunächst auf Dauer aus der deutschen oder ausländischen Seefahrt ausgeschieden sein. Für das Ausscheiden aus der Seefahrt ist das Ende Ihrer letzten seemännischen Beschäftigung einschließlich eventueller Urlaubsansprüche maßgebend. Anschließende Zeiten der Arbeitslosigkeit oder Krankheit haben keinen Einfluss auf den Zeitpunkt des Ausscheidens.

Nehmen Sie nach dem Beginn der Leistung erneut eine seemännische Beschäftigung auf, steht dies dem Ausscheiden aus der Seefahrt auf Dauer nicht entgegen. Der Grundanspruch auf die Leistung bleibt erhalten. Sie wird allerdings für die Dauer dieser neuen seemännischen Beschäftigung nicht gezahlt. Nach Aufgabe der Beschäftigung können Sie die Leistung wieder erhalten.

Anspruch auf Rente

Das Überbrückungsgeld kann nur gezahlt werden, wenn und solange Sie keinen Anspruch auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder auf eine Vollrente wegen Alters (auch mit Abschlägen) haben. Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine dieser Renten, beantragen sie aber nicht, besteht kein Anspruch auf Überbrückungsgeld. Ob ein Abschlagsausgleich gewährt werden kann, wird dann gesondert geprüft. Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze wird auch bei Bezug einer Altersvollrente gezahlt.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen Sie, wenn Sie ab dem Monat nach Vollendung des 37. Lebensjahres für mindestens 108 Monate in der deutschen Seefahrt (einschließlich Hochsee- und Küstenfischerei) als Arbeitnehmer beschäftigt oder als Küstenschiffer/ Küstenfischer tätig waren.

Der Bemessungszeitpunkt (Vollendung des 37. Lebensjahres) wird um Zeiten der Arbeitslosigkeit vorverlegt, sofern sie Beitrags- oder Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung sind und nach dem vollendeten 50. Lebensjahr liegen.

Wartezeit

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn Sie eine anrechnungsfähige Seefahrtzeit von 240 Kalendermonaten (= 20 Jahre) zurückgelegt haben.

Auf die Wartezeit angerechnet werden versicherungspflichtige Seefahrtzeiten als Arbeitnehmer oder als pflichtversicherter Küstenschiffer oder Küstenfischer im Sinne der Satzung der Seemannskasse.

Nicht für die Wartezeit berücksichtigt werden

- Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- Anrechungszeiten, also z. B. Schulzeiten (auch auf Seefahrtschulen),
- Krankheitszeiten, Zeiten der Arbeitslosigkeit und Zeiten der Kindererziehung sowie
- Beitragszeiten auf Grund des Bezuges von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld oder Übergangsgeld, auch wenn sie sich unmittelbar an Seefahrtzeiten anschließen.

Seefahrtzeiten auf Schiffen unter ausländischer Flagge, die nicht versicherungspflichtig im Sinne der Satzung sind, werden für die Wartezeit ebenfalls nicht berücksichtigt.

Antragstellung

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen werden nur auf Antrag gewährt. Wir empfehlen Ihnen, den Antrag möglichst rechtzeitig vor dem Ausscheiden aus der Seefahrt bzw. dem Beginn der Rente zu stellen, da der Beginn der Leistung auch vom Zeitpunkt der Antragsstellung abhängt. Grundsätzlich kann der Antrag formlos gestellt werden. Der formularmäßige Antrag ist nachzureichen.

Unser Tipp

Stellen Sie den Antrag in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Anträge können auch bei allen Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden abgegeben werden.

Anspruch auf Arbeitslosengeld I

Besteht Anspruch auf Arbeitslosengeld, darf kein Überbrückungsgeld gezahlt werden.

Überbrückungsgeld kann ebenfalls nicht gezahlt werden, wenn das Arbeitslosengeld I nur deshalb nicht gewährt wird, weil

- die Leistung nicht beantragt wurde,
- eine Arbeitslosmeldung nicht erfolgt ist oder
- anstelle des Arbeitslosengeldes I ein Anspruch auf Krankengeld besteht.

Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld setzt voraus, dass Sie alle Möglichkeiten zur beruflichen Eingliederung nutzen und Sie den Vermittlungsbemühungen Ihrer Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Die Verfügbarkeit darf grundsätzlich weder im Hinblick auf die Tätigkeit noch auf den zeitlichen Umfang der Beschäftigung eingeschränkt werden. Die Verfügbarkeit von Seeleuten ist allerdings dann nicht eingeschränkt, wenn Gründe vorliegen, die ein weiteres Verbleiben in der Seefahrt unzumutbar erscheinen lassen. Darunter fallen außer gesundheitlichen Gründen auch Probleme im persönlichen und familiären Bereich, zum Beispiel Eheschließung, Gefährdung einer bestehenden Ehe oder Schwierigkeiten bei der Kindererziehung. Es ist deshalb besonders wichtig, dass Sie beim Antrag auf Arbeitslosengeld I auf solche Gründe hinweisen.

Das Vermittlungsgesuch ist regelmäßig im Abstand von wenigstens drei Monaten persönlich, schriftlich oder telefonisch gegenüber der zuständigen Agentur für Arbeit zu erneuern.

Auslandsaufenthalt

Wenn Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben haben, können Sie die Leistung zum Zweck der Arbeitsuche bis zur Dauer von längstens drei Monaten in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz weiter beziehen (Mitnahme eines Leistungsanspruchs). Wenn Sie diese Leistungen in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie dem zuständigen Träger im Land der Arbeitsuche Ihre Berechtigung mit einer Bescheinigung E303 nachweisen. Die zum Nachweis Ihrer Berechtigung erforderliche Bescheinigung E303 muss vor der Ausreise bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit beantragt werden. Verbindliche Auskünfte hierüber kann nur die für Sie zuständige Agentur für Arbeit erteilen.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern.

Aufgrund eines Abkommens mit der Europäischen Union werden die o. a. Regelungen zum Arbeitslosengeld I auch im Verhältnis zur Schweiz angewendet.

Dauer und Höhe des Arbeitslosengeldbezuges

Solange Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I haben, ist dieser voll auszuschöpfen. Da das Arbeitslosengeld I in der Regel höher ist als das Überbrückungsgeld, sollten Sie sich zunächst immer an die für Sie zuständige Agentur für Arbeit wenden. Da eine Landbeschäftigung der Zahlung von Überbrückungsgeld nicht entgegensteht, besteht keine Veranlassung, eine derartige Tätigkeit zu kündigen bzw. die Vermittlung in eine Landbeschäftigung abzulehnen.

Ruhen des Arbeitslosengeldes I/Sperrzeiten

Wurde das Arbeitsverhältnis durch eigene Kündigung beendet, so ruht zunächst der Anspruch auf Arbeitslosengeld. Während dieser sogenannten Sperrzeit zahlt die Seemannskasse das Überbrückungsgeld. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht auch, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist mit einer Abfindung, Entschädigung oder ähnlichem beendet wird. Bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Agentur für Arbeit wird für die Dauer dieser Sperrzeit ebenfalls Überbrückungsgeld gezahlt.

Für die Dauer von Sperrzeiten aus anderen Gründen

- verspätete Arbeitslosmeldung
- Zahlung von Arbeitsentgelt über das Beschäftigungsende hinaus
- Urlaubsabgeltung (Entgelt für nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaub)

wird Überbrückungsgeld nicht gewährt. In den beiden letzten Fällen ist das Ende des Entgeltanspruchs bzw. des abgegoltenen Urlaubs der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Seefahrt.

Überbrückungsgeld auf Zeit

Aus der Seemannskasse können keine weiteren Leistungen gewährt werden, wenn in der Vergangenheit bereits ein Anspruch auf das Überbrückungsgeld auf Zeit bestanden hat.

Die Anspruchsvoraussetzungen im Überblick

	Überbrü- ckungs- geld nach dem 56. Lebensjahr	Differenz- betrag	Abschlags- ausgleich	Einmal- zahlungen	Leistung nach Erreichen der Regel- altersgrenze
Vollendung 56. Lebensjahr	x	x	X		
Ausscheiden aus der Seefahrt	x	x	Х	X	X
kein Anspruch auf Rente	Х	х			
Erfüllung der besonderen ver- sicherungsrecht- lichen Vorausset- zungen	x	x	x	x	х
Antragstellung	Х	X	X	X	Х
kein Anspruch auf Arbeitslosengeld	x				
kein vorheriges Überbrückungs- geld auf Zeit	x	x	x	x	x
Anspruch auf lfd. Abschlagsaus- gleich				x	
Erreichen der Regelaltersgrenze				X	х

Beginn der Leistungen

Die Seemannskasse zahlt das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen grundsätzlich nach Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens jedoch ab dem Tage der Antragstellung. Bestand in dem Monat des Erreichens der Regelaltersgrenze ein Anspruch auf das Überbrückungsgeld oder eine als Überbrückungsgeld gezahlte ergänzende Leistung, beginnt die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze erst mit Ablauf des betreffenden Monats. Bei verspäteter Antragstellung beginnt sie mit dem Antragstag.

Unser Tipp

Stellen Sie den jeweiligen Antrag unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der Seefahrt oder bei den ergänzenden Leistungen unmittelbar vor dem Beginn der Rente.

Kranken- und Pflegeversicherung

Krankenversicherung bei Überbrückungsgeldbezug

Durch die Antragstellung oder den Bezug von Überbrückungsgeld wird **keine** Versicherungspflicht in der Krankenversicherung begründet. Allerdings kann wegen eines Beschäftigungsverhältnisses an Land, aufgrund des Arbeitslosengeldbezuges oder des Bezugs einer Rente Krankenversicherungspflicht bestehen.

Wir empfehlen Beziehern von Überbrückungsgeld, die der gesetzlichen Krankenversicherung als Pflichtmitglied nicht angehören, rechtzeitig eine freiwillige Mitgliedschaft zu beantragen. Rechtzeitig in diesem Sinne ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht oder ähnlichen Tatbeständen.

Sollte eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich sein, empfehlen wir, sich bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen ausreichend zu versichern.

Zeiten einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung werden, ebenso wie Pflichtversicherungszeiten, bei der Vorversicherungszeit für die Krankenversicherung der Rentner berücksichtigt.

Das Überbrückungsgeld und die ergänzenden Leistungen unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie sind verpflichtet, Ihrer Krankenkasse den Bezug von Leistungen aus der Seemannskasse mitzuteilen. Die jeweils zuständige Krankenkasse berechnet dann die Beiträge. In besonderen Fällen führt die Seemannskasse die Beiträge direkt ab.

Beim Überbrückungsgeld als einmaliger Abschlagsausgleich werden für einen Zeitraum von 10 Jahren Beiträge erhoben. Diese sind von Ihnen in voller Höhe selbst zu tragen. Grundlage für die Beitragsberechnung ist die gesamte Einmalzahlung, umgerechnet in einen Monatsbetrag bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren (Monatsbetrag = 1/120 der Einmalzahlung).

Die Einmalzahlung ist unabhängig von ihrem Verwendungszweck beitragspflichtig. Das bedeutet, dass die Beiträge auch dann zu zahlen sind, wenn Sie sich entscheiden, den Abschlagsausgleich in Ihr Rentenversicherungskonto einzuzahlen.

Zeitgleich mit der Auszahlung teilt die Seemannskasse Ihrer Krankenkasse die Höhe des Abschlagsausgleichs mit. Über die daraus zu zahlenden Beiträge zur Krankenversicherung erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse einen gesonderten Bescheid.

Berechnungsbeispiele finden Sie am Ende der Broschüre.

Die Seemannskasse zahlt keinen Zuschlag zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

Pflegeversicherung bei Überbrückungsgeldbezug

Sie müssen von ihrem Überbrückungsgeld auch einen Beitrag zur Pflegeversicherung zahlen. Der Beitrag beträgt derzeit bei Mitgliedern einer gesetzlichen Krankenkasse generell 1,95 % des Überbrückungsgeldes, bei kinderlosen Mitgliedern sind es 2,20 %.

Einen Zuschlag zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung zahlt die Seemannskasse nicht.

Die Hinweise zur Beitrags- und Anzeigepflicht zur Krankenkasse gelten auch für die Pflegeversicherung.

Anrechnung von Leistungen, Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes

Welche Leistungen werden angerechnet?

Auf das Überbrückungsgeld und den als Überbrückungsgeld gezahlten Differenzbetrag werden folgende Renten aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet:

- Rente wegen Berufsunfähigkeit,
- Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- Rente wegen voller Erwerbsminderung als Teilrente sowie
- Teilrente wegen Alters.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auf den Abschlagsausgleich und den Sonderausgleich auch Arbeitslosengeld I angerechnet.

Die genannten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I werden auch dann angerechnet, wenn sie tatsächlich nicht bezogen werden, weil sie nicht beantragt sind.

Die Leistungen nach Erreichen der Regelaltersgrenze werden um alle zuvor bereits gezahlten Überbrückungsgelder sowie als Überbrückungsgelder gezahlten ergänzenden Leistungen gekürzt.

Nicht auf das Überbrückungsgeld angerechnet wird das Arbeitsentgelt aus einer Landbeschäftigung. Sie ist deshalb für den Bezug des Überbrückungsgeldes grundsätzlich unschädlich. Dies gilt auch für Krankengeld, Verletztengeld und Übergangsgeld.

Wann fällt das Überbrückungsgeld weg?

Das Überbrückungsgeld fällt weg, wenn Sie die Voraussetzungen für die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in voller Höhe oder einer Vollrente wegen Alters (auch mit Abschlägen) aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, unabhängig davon, ob Sie diese Leistungen beantragen. Im Falle der Inanspruchnahme einer Vollrente wegen Alters, die auf Grund vorzeitiger Inanspruchnahme gemindert gezahlt wird, wird geprüft, ob Ausgleichsleistungen gewährt werden können.

Sie können das Arbeitslosengeld I weiter beziehen, wenn zum Zeitpunkt der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Vollrente wegen Alters Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld I noch nicht ausgeschöpft ist. Die Seemannskasse erkennt ausschließlich in diesem Fall an, dass die Voraussetzungen für eine Vollrente wegen Alters erst nach Wegfall des Arbeitslosengeldes I erfüllt werden. Damit besteht die Möglichkeit, durch die Beitragszeiten auf Grund des weiteren Arbeitslosengeldbezuges die Altersrente zu erhöhen und gleichzeitig durch den entsprechend späteren Rentenbeginn die Minderung der Rente auf Grund vorzeitiger Inanspruchnahme zu minimieren.

Nehmen Sie während des Bezuges einer Leistung aus der Seemannskasse erneut eine seemännische Beschäftigung oder Tätigkeit – auch auf Seefahrzeugen unter ausländischer Flagge – auf, besteht kein Anspruch mehr auf die Zahlung der Leistung. Für den Zeitraum der Seefahrt – inkl. etwaiger Urlaubsansprüche – wird die Leistung insoweit ausgesetzt. Überzahlte Beträge werden von Ihnen zurückgefordert.

Das Überbrückungsgeld und die als Überbrückungsgeld gezahlten ergänzenden Leistungen werden längstens bis zur Vollendung des für die Regelaltersrente maßgeblichen Lebensalters gezahlt.

Das Überbrückungsgeld fällt weg, wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I auch auf Grund einer Landbeschäftigung besteht. Dies gilt ebenfalls, wenn Arbeitslosengeld I nur deshalb nicht gewährt wird, weil

- es nicht beantragt wurde oder
- eine Arbeitslosmeldung nicht erfolgt oder
- anstelle von Arbeitslosengeld I Krankengeld zusteht.

Die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld I und dem Überbrückungsgeld kann gezahlt werden, sofern das Arbeitslosengeld I niedriger ist als das Überbrückungsgeld. Das Arbeitslosengeld I muß vorrangig vor dem Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden. Ein Wahlrecht besteht nicht.

Das Überbrückungsgeld fällt auch weg, wenn die entsprechenden Anträge nicht gestellt werden.

Sie können jederzeit eine Landbeschäftigung aufnehmen, diese steht dem Bezug von Überbrückungsgeld nicht entgegen. Das Überbrückungsgeld wird neben der Vergütung aus einer Beschäftigung an Land gezahlt. Eine bestehende Beschäftigung an Land braucht also auch nicht aufgegeben zu werden, um Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen oder auszuschöpfen. Bei Aufnahme einer Beschäftigung aus der Arbeitslosigkeit heraus, muss das Überbrückungsgeld neu beantragt werden, wenn vorher kein Differenzbetrag gezahlt wurde. Wurde ein Differenzbetrag gezahlt, ist die Veränderung der Seemannskasse zu melden.

Die Leistung nach Erreichen der Regelaltersgrenze ist von vornherein auf eine Bezugsdauer von 24 Monaten begrenzt. Dabei werden Zeiten einer erneuten seemännischen Beschäftigung oder Tätigkeit herausgerechnet.

Wann wird das Überbrückungsgeld gemindert?

Bei Überbrückungsgeldern, die ab 1. Januar 1999 beginnen, wird die Leistung gemindert, sofern der Berechtigte keinen Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters geltend machen kann. Die Minderung des Überbrückungsgeldes entspricht in diesen Fällen dem Betrag, um den sich die Altersvollrente aufgrund der frühestmöglichen vorzeitigen Inanspruchnahme mindern würde. Zur Vermeidung dieser Folgen und zum Erhalt der Anspruchsvoraussetzungen

für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder einer Vollrente wegen Alters empfehlen wir, sich nach Wegfall des Arbeitslosengeldes I auch weiterhin arbeitslos zu melden und so Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erwerben. Auch ehemals selbständige Küstenfischer und -schiffer sollten sich arbeitslos melden.

Ab dem 1. Oktober 2001 sind von dieser Minderung die Fälle ausgeschlossen, in denen die Differenz zwischen dem Arbeitslosengeld und dem höheren Überbrückungsgeld geleistet wird.

Nähere Informationen zum frühestmöglichen Beginn einer Altersvollrente und den versicherungsrechtlichen Voraussetzungen finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung "Die richtige Altersrente für Sie" oder erhalten Sie in einer der Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Der Anspruch auf das in der Regel geminderte Überbrückungsgeld besteht auch dann, wenn z. B. eine Beschäftigung ausgeübt wird, durch welche die Hinzuverdienstgrenzen sowohl für die Vollrente als auch für die Teilrenten wegen Alters überschritten werden. Eine Verpflichtung zur Aufgabe oder Einschränkung der Erwerbstätigkeit besteht nicht. Wird die Tätigkeit aber ein-

geschränkt oder aufgegeben, so muss ein Anspruch auf Teil- oder Vollrente wegen Alters auch wahrgenommen werden, so dass sich das Überbrückungsgeld entsprechend mindert bzw. wegfällt. Dies gilt entsprechend für sonstige Ansprüche aus der Sozialversicherung.

Mitteilungs- und Antragspflichten

Um Überzahlungen und Rückforderungen zu vermeiden, müssen Sie die Seemannskasse sofort benachrichtigen, wenn eine der vorgenannten Tatsachen eintritt, die zum Wegfall oder zur Kürzung des Überbrückungsgeldes führen könnte. Daher müssen Sie insbesondere die Aufnahme jeder Beschäftigung oder Tätigkeit in der Seefahrt - auch auf einem Schiff unter ausländischer Flagge - oder einer Landbeschäftigung der Seemannskasse sofort anzeigen.

Nach Ende einer Beschäftigung auf See oder an Land müssen Sie sich sofort arbeitslos melden und Arbeitslosengeld I beantragen. Dies ist der Seemannskasse unverzüglich anzuzeigen, sofern nicht unmittelbar darauf eine weitere Beschäftigung aufgenommen werden kann. Um eine Sperrzeit zu vermeiden, sollten Sie sich bereits arbeitslos melden, sobald das Ende des Arbeitsverhältnisses feststeht.

In den vorigen Abschnitten wurde darauf hingewiesen, dass die Kürzung oder der Wegfall des Überbrückungsgeldes auch dann eintritt, wenn die entsprechende Leistung nicht beantragt wird. Das Überbrückungsgeld soll als satzungsmäßige Leistung gesetzlichen Ansprüchen nachgehen. Es ist daher unbedingt erforderlich, dass alle entsprechenden Leistungsanträge sofort gestellt werden.

Die Seemannskasse prüft allein nach den tatsächlichen Verhältnissen, ob ein Anspruch auf eine Leistung der Sozialversicherung besteht.

Überbrückungsgeld und Steuern

Bei den von der Seemannskasse laufend gezahlten Überbrückungsgeldern handelt es sich um "Sonstige Einkünfte" im Sinne des § 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb Einkommensteuergesetz (EStG). Sie sind als sogenannte "abgekürzte Leibrente" im Sinne des § 55 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EstDV) zu behandeln. Damit unterliegen die Überbrückungsgelder der Seemannskasse wie die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich der Steuerpflicht. Anders als die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, werden die Überbrückungsgelder der Seemannskasse nicht von den seit dem 1. Januar 2005 geltenden Änderungen im Steuerrecht erfasst. Während die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung seit diesem Zeitpunkt nachgelagert versteuert werden, werden die Überbrückungsgelder der Seemannskasse weiterhin mit dem Ertragsanteil versteuert. Ertragsanteilsbesteuerung bedeutet, dass das Überbrückungsgeld

nicht mit dem vollen Betrag, sondern nur zu einem Teil, mit seinem Ertragsanteil, zu versteuern ist. Damit ist lediglich der fiktive Ertrag des im Laufe der Jahre eingezahlten "Kapitals" (also der Beiträge) steuerpflichtig. Der Ertragsanteil ist gesetzlich festgelegt. Seine Höhe bestimmt sich nach dem Alter bei Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes.

Die Abschlagsausgleichs-Einmalzahlung bleibt bei der Einkommensteuer unberücksichtigt.

Informationen zum Steuerrecht bei Renten der gesetzlichen Rentenversicherung finden Sie in der Broschüre der Deutschen Rentenversicherung: "Versicherte und Rentner: Informationen zum Steuerrecht".

Durch die grundsätzliche Steuerpflicht sind auch Bezieher von Überbrückungsgeldern der Seemannskasse dazu verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ob letztlich Steuern zu zahlen sind, hängt von den persönlichen Verhältnissen des Überbrückungsgeldbeziehers ab. Zum Beispiel davon, ob er oder der mit ihm zusammenveranlagte Ehegatte weitere steuerpflichtige Einkünfte hat. Diese werden zum steuerpflichtigen Teil des Überbrückungsgeldes hinzugerechnet.

Genaue Auskünfte hierüber kann aber nur das für Sie zuständige Finanzamt erteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Seemannskasse ist gesetzlich dazu verpflichtet, jährlich die gezahlten Leistungen der Seemannskasse der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese leitet dann die Daten an die zuständigen Länderfinanzverwaltungen weiter.

Bitte beachten Sie:

Das Bundeszentralamt für Steuern teilt seit dem 1. August 2008 jedem in Deutschland gemeldeten Bürger schriftlich seine persönliche steuerliche Identifikationsnummer mit. Diese ersetzt die bisher für die Einkommensteuer verwendete Steuernummer. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See als Träger der Seemannskasse benötigt die Nummer für das Rentenbezugsmitteilungsverfahren. Sie sind gesetzlich dazu verpflichtet, die Identifikationsnummer mitzuteilen.

Erwerb von rentenrechtlichen Zeiten

Rentenrechtliche Zeiten können insbesondere durch Beiträge auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung an Land sowie durch Beitragszahlung auf Grund des Bezuges von Sozialleistungen (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld) erworben werden. Wird Arbeitslosengeld nicht gezahlt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit als rentenrechtliche Zeit berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beitragsfreie Zeiten. Sie sollen rentenrechtliche Nachteile ausgleichen, die dadurch entstanden sind, dass Versicherte zeitweise unverschuldet an der Beitragszahlung zur Rentenversicherung gehindert waren.

Die Anerkennung als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit setzt voraus, dass Sie eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen haben und bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet sind. Eine Unterbrechung ist gegeben, wenn zwischen dem Ende der versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit und dem erstmaligen Beginn der ununterbrochenen Arbeitslosigkeit nicht mehr als ein Kalendermonat liegt. Eine Unterbrechung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ist unschädlich.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit

Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung werden erworben, wenn

 der Versicherte sich arbeitslos meldet (volle Verfügbarkeit und Eigenbemühungen),

- das Arbeitslosengeld weggefallen ist,
- eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen wird oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen wird und
- zuvor eine versicherte Beschäftigung ausgeübt wurde.

Für den Erwerb von Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit ist es notwendig, dass Sie sich nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes I sofort und weiterhin regelmäßig bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und das Vermittlungsgesuch – auch unter Berücksichtigung der erforderlichen Eigenbemühungen – aufrecht halten. Das gilt auch, wenn auf Grund des Bezuges von Überbrückungsgeld ein Anspruch auf (weiteres) Arbeitslosengeld II nicht besteht. Die Meldung muss spätestens alle drei Monate bei der zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen.

Der bisher rentenversicherungspflichtige Selbständige (z. B. Küstenfischer/ Küstenschiffer) muss sich ebenfalls arbeitsuchend melden, auch wenn er Arbeitslosengeld auf Grund seiner bisherigen Selbständigkeit und Arbeitslosengeld II wegen des Überbrückungsgeldes nicht erhält.

Unser Tipp

Versäumen Sie keine Meldung bei der Agentur für Arbeit. Durch das Versäumnis auch nur einer Meldung kann die nachfolgende weitere Zeit der Arbeitslosigkeit nicht mehr Anrechnungszeit in der Rentenversicherung sein, weil dann die Zeit der Arbeitslosigkeit unterbrochen worden ist.

Sofern arbeitslose Nichtleistungsbezieher ohne Grund ihren von der Agentur für Arbeit vorgegebenen Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung für die Dauer von zwölf Wochen einstellen (sogenannte Vermittlungssperre).

Damit für eine spätere Rentenleistung keine Nachteile entstehen, müssen Sie während der Vermittlungssperre je Kalenderwoche in der Regel zwei schriftliche Bewerbungen für eine versicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden absenden. Zu beachten ist hier, dass sich die Bewerbungen auf Beschäftigungen beziehen müssen, die Sie nach Ihren Kenntnissen und Fähigkeiten auch tatsächlich ausüben können. Die Eigenbemühungen sind dem Rentenversicherungsträger durch entsprechende Unterlagen, vor allem durch Bewerbungsschreiben und die entsprechenden Antwortschreiben lückenlos nachzuweisen.

Die Regelung über die Vermittlungssperre gilt nicht für vor dem 1. Januar 1952 geborene Arbeitslose, die für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit Vertrauensschutz haben.

Die Seemannskasse empfiehlt, sich zu Beginn jeden Jahres von der zuständigen Agentur für Arbeit die Zeiten der Arbeitslosmeldung für das Vorjahr bestätigen zu lassen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten auch dann, wenn neben dem Überbrückungsgeld eine Rente wegen Berufsunfähigkeit/teilweiser Erwerbsminderung aus der Rentenversicherung gezahlt wird.

Auswirkungen

Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit haben einen indirekten Einfluss auf die Rentenberechnung, sofern Sie weitere beitragsfreie Zeiten zurückgelegt haben (zum Beispiel Arbeitsunfähigkeit, Fachschulausbildung), die eigenständig bewertet werden.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass alle Anrechnungszeiten bei der Wartezeit von 35 Jahren für die Altersrente für langjährig Versicherte oder die Altersrente für schwerbehinderte Menschen mitzählen. Damit kann bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen ein Rentenanspruch gegeben sein.

Die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können unter anderem erfüllt sein, wenn bereits vor Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt war und seitdem jeder Kalendermonat mit einem Beitrag oder einer rentenrechtlichen Zeit – z. B. Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit – lückenlos belegt ist.

Durch den Bezug von Arbeitslosengeld und der daran anschließenden weiteren Arbeitslosmeldung können Sie auch die Anspruchsvoraussetzungen für die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit erfüllen, sofern Sie vor dem 1. Januar 1952 geboren sind und die weiteren persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Durch die genannten Hinweise können Kürzungen des Überbrückungsgeldes vermieden werden.

Bitte beachten Sie hierzu auch unsere Informationen zum "Wegfall und Minderung des Überbrückungsgeldes" in dieser Broschüre.

Berechnungsbeispiele

BERECHNUNGSFORMEL FÜR DIE EINMALZAHLUNG, ABSCHLAGSAUSGLEICH

BERECHNUNGSFORMEL (OHNE BEITRÄGE ZUR KNAPPSCHAFTLICHEN RENTENVERSICHERUNG): AUSZUGLEICHENDE X UMRECHNUNGSFAKTOR ENTGELTPUNKTE = EINMALZAHLUNG (EURO) ZUGANGSFAKTOR X 2

Abschlagsausgleich - Einmalzahlung

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres (in 2012 und einer angenommenen Rentenminderung von 18,0 % = Zugangsfaktor 0,82)

Betrag der Minderung €	entspricht Entgeltpunkte		Umrechnungsfaktor	
	West 27,47	Ost 24,37	West 6.359,4160	Ost 5.410,4271
			Einmal	zahlung
			West in EURO	Ost in EURO
5,00	0,1820	0,2052	705,74	676,96
10,00	0,3640	0,4103	1.411,48	1.353,60
25,00	0,9101	1,0259	3.529,09	3.384,49
50,00	1,8202	2,0517	7.058,18	6.768,64
75,00	2,7303	3,0776	10.587,26	10.153,13
100,00	3,6403	4,1034	14.115,96	13.537,28
150,00	5,4605	6,1551	21.174,14	20.305,93
200,00	7,2807	8,2068	28.232,32	27.074,57
250,00	9,1008	10,2585	35.290,11	33.843,21
300,00	10,9210	12,3102	42.348,28	40.611,85

Der Umrechnungsfaktor West ergibt sich aus der Vervielfältigung des amtlich festgesetzten vorläufigen Durchschnittsjahresverdienstes aller Versicherten für 2012 (= 32.446,00 €) mit dem derzeit gültigen Beitragssatz zur Rentenversicherung von 19,60 %. Der Durchschnittsverdienst im Bereich Ost wurde mit 27.604,22 € vorläufig festgesetzt. Beträgt der Rentenabschlag beispielsweise 7,2 %, so ergibt sich der Ausgleichsbetrag durch Ansatz des Zugangsfaktors von 0,928 anstelle von 0,82, d. h. die Einmalzahlung vermindert sich.

BERECHNUNGSFORMEL FÜR DIE BEITRAGSPFLICHT ZUR KRANKEN- UND PFLEGEVERSICHERUNG, ABSCHLAGSAUSGLEICH

EINMALZAHLUNG : 120 = MONATLICHER ZAHLBETRAG
(EURO) (MONATE) (EURO)

Beispiel 1

Sie entscheiden sich für eine Auszahlung der Abschlagsausgleichszahlung in Höhe von 33.757,10 Euro.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei pflichtversicherten Mitgliedern wie folgt zu entrichten:

a)	vom Bruttobetrag der Rente	RV-Träger hält den Beitragsanteil des Versicherten an der Rente ein
b)	vom monatlichen Zahlbetrag der Einmalzahlung	281,31 Euro
	(33.757,10 Euro : 120 Monate)	Mitglied hat die aus diesem Betrag zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse zu entrichten

Beispiel 2

Sie entscheiden sich dafür, die Abschlagsausgleichszahlung in Höhe von 20.254,19 Euro als Gutschrift in Ihr Rentenversicherungskonto einzahlen zu lassen.

Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind bei pflichtversicherten Mitgliedern wie folgt zu entrichten:

a) vom höheren Bruttobetrag der Rente RV-Träger hält den Beitragsanteil des Versicherten an der Rente ein b) vom monatlichen Zahlbetrag der Einmalzahlung (20.254,19 Euro : 120 Monate) Mitglied hat die aus diesem Betrag zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse zu entrichten			
der Einmalzahlung (20.254,19 Euro : 120 Monate) Mitglied hat die aus diesem Betrag zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse	a)		e e
zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse	b)		168,78 Euro
		(20.254,19 Euro : 120 Monate)	zu berechnenden Beiträge für die Dauer von 120 Monaten in vollem Umfang selbst an die Krankenkasse

Auskunft und Beratung

Wir informieren Sie gerne ausführlicher über die Seemannskasse und ihre Leistungen. Alle Seeleute können sich individuell in allen Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) beraten lassen:

Regionaldirektion der KBS	Telefon 040 30 388 - 0
Millerntorplatz 1	Fax 040 30 388 - 1546

20359 Hamburg **Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005**

Geschäftsstelle Rostock	Telefon 0381 252 96 - 0
Doberaner Straße 44-47	Fax 0381 –252 96 - 44

18057 Rostock Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8007

Beratungsstelle Emden Telefon 04921 91 62 - 0 Schweckendieckplatz 3 Fax 04921 91 62 - 25

26721 Emden Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremen Telefon 0421 16 584 - 0
Faulenstraße 67 Fax 0421 16 584 - 30

28195 Bremen Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Kiel Telefon 0431 2596088-0

Preußerstraße 1 – 9 Fax 0431 2596088-20

24105 Kiel Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Beratungsstelle Bremerhaven Telefon 0471 90 2079 - 0

Bartelstraße 1 Fax 0471 92 2079 - 15

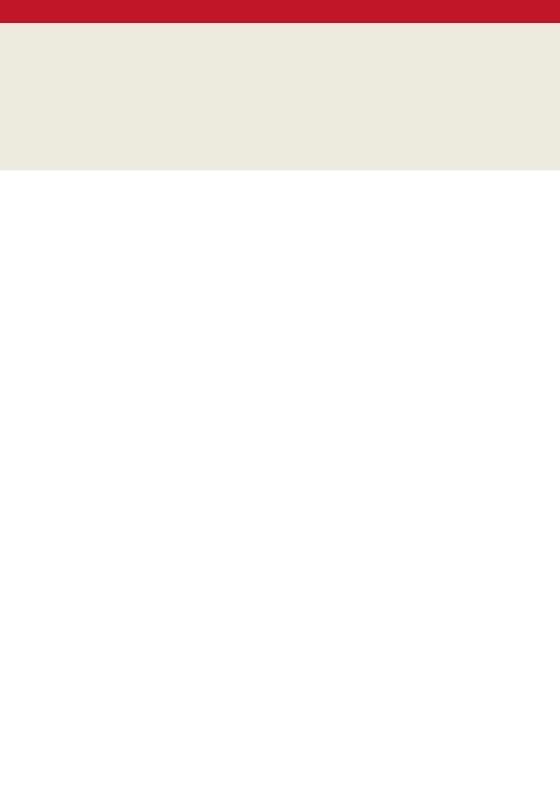
27570 Bremerhaven Terminvereinbarung Telefon 0800 300 8005

Kostenloses Servicetelefon

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am gebührenfreien Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See unter 0800 1000 48080. Sie sind erreichbar montags bis donnerstags von 7.30 bis 19.30 Uhr, freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr.

Internet

Rund um die Uhr erreichen Sie uns im Internet unter www.kbs.de.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Referat Geschäftsführung: Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Abteilung Rentenversicherung Pieperstraße 14–28, 44781 Bochum

www.kbs.de

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2012